

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 845/86 DER KOMMISSION**

vom 21. März 1986

**zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 3. bis 9. März 1986 verlassen haben, erhoben werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates  
vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei  
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-  
rinder im Vereinigten Königreich<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85  
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich  
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und  
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-  
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,  
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die  
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den  
Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für  
ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten König-  
reich<sup>(2)</sup> werden die beim Verlassen des Vereinigten  
Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der  
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-  
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 3. bis  
9. März 1986 das Vereinigte Königreich verlassen  
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt,  
welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das  
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der  
Woche vom 3. bis 9. März 1986 verlassen haben, erhoben  
werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

## ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 3. bis 9. März 1986 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	26,26474 21,01179 31,51769  21,01179 35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	21,01179 29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	29,94180 21,01179